



**FERNWÄRME-
ÜBERGABESTATIONEN**

Fernwärmtechnik GmbH
Junghansring 20
72108 Rottenburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Allen Vereinbarungen liegen nur die nachstehenden Bedingungen zugrunde, es sei denn, dass von F+G schriftliches Abweichendes angegeben ist. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

1.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten, spätestens jedoch mit der Lieferung zustande. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten mit der vorbehaltlosen Erteilung des Auftrages sowie mit der Annahme der Auftragsbestätigung als anerkannt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten für uns nicht, auch dann nicht, wenn wir nicht widersprechen.

1.3 Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen und sonstigen Angaben erfolgen nach bestem Wissen und sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich erklärt werden. An allen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum vor.

1.4 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Mündliche Angaben über Maße und andere Ausführungsanweisungen des Bestellers bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit für den Lieferer der schriftlichen Bestätigung.

2. Preise, Fracht und Verpackung

2.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk F+G ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung. Die Preise gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag.

2.2 Bei Bestellungen ab Netto-Warenwert von 500,- € an eine einzige Versandadresse erfolgt im Inland die Lieferung frei Haus. Bei einem Netto-Warenwert unter 500,- € werden die Fracht- bzw. Portokosten in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen unter einem Netto-Warenwert von 50,- € wird zusätzlich eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 15,- € berechnet. Bei Auslandssendungen erfolgt die Lieferung frei deutsche Grenze oder deutschem Seehafen.

2.3 Soweit ein Dispositionsrabatt (Mengenrabatt) vereinbart worden ist, bezieht sich dieser stets auf geschlossene Abnahme einer Bestellung an eine einzige Empfängeradresse. Der Lieferer kann nach seinem Ermessen den Dispositionsrabatt auf bestimmte Warengruppen beschränken oder nach Warengruppen getrennt bemessen. Für die Berechnung des Dispositionsrabatt ist grundsätzlich der Netto-Warenwert maßgebend.

3. Versand

3.1 Der Spediteur und Frachtführer werden von uns bestimmt. Sofern eine andere Art des Versandes nicht vereinbart ist, wählt der Lieferer nach seinem Ermessen und seinen Möglichkeiten den günstigsten Versandweg. Wird Expressversand durch den Besteller vorgeschrieben, so trägt dieser in jedem Fall die über den Stückguttarif hinausgehende Express-Mehrfracht.

3.2 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

3.3 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über.

4. Lieferung

4.1 Liefertermine und -fristen sind nur annähernd verbindlich, sobald sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Die Einhaltung der vom Lieferer annähernd festgelegten Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Letztere beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, entsprechendes gilt für Liefertermine. Wenn der Besteller vertragliche Pflichten auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, verschiebt sich der Termin, bzw. verlängert sich die Frist- auch innerhalb des Verzuges- um einen angemessenen Zeitraum. Termin und Frist sind eingehalten wenn die Ware am vereinbarten Tage bzw. innerhalb der vereinbarten Frist den Versandort verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4.2 Die Termine verschieben sich bzw. Fristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Betriebsstörung, behördlicher Eingriff, Arbeitskämpfe, Ausschusswerdens eines wichtigen Arbeitsstückes, Streik, Aussperrung, Transporthindernisse, Brandschaden und Unfälle im eigenen Betrieb oder Materialschwierigkeiten) die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, unabhängig davon, ob sie bei und oder dem Unterlieferanten eingetreten sind.

4.3 Wir behalten uns in begründeten Ausnahmefällen das Recht zu Teillieferungen unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers und nach vorheriger Ankündigung vor.

4.4 Schadensersatzansprüche wegen zusätzlicher Kosten durch Lieferverzögerungen, etwa für zuschlagspflichtige Mehrarbeit, zusätzliche Transportkosten sind ebenso ausgeschlossen wie derartige Ansprüche der nächstfolgenden Abnehmer.

4.5 Die Rücknahme auftragsbezogener Teile ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb der folgenden Fristen zu leisten. **10 Tage ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. 30 Tage ab Rechnungsdatum rein netto (Zahlungsziel).** Stichtag für die Skontoabrechnung ist das Datum des Zahlungseingangs. Skontogewährung setzt die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen voraus.

Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils maßgebenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Schecks und Wechsel werden vorbehaltlich des Geldeinganges mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an dem der Lieferer über den

Gegenstand verfügen kann. Wechsel nimmt der Lieferer nur zahlungshalber auf Grund vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung an. Der Käufer trägt die banküblichen Diskont- und Wechselspesen. Skonto wird bei Zahlungen durch Wechsel nicht gewährt, auch nicht bei Wechselbegebung innerhalb der Skontofrist. Gleiches gilt sinngemäß bei so genannten Wechsel-Scheck-Geschäften.

5.2 Gerät der Besteller in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Weiterhin sind wir berechtigt, angemessenen Vorschuss zu verlangen, bzw. nach Fristsetzung zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.3 Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so ist uns als Kostenersatz pauschal 20% des Rechnungsbetrages zu zahlen, die Geltendmachung eines höheren Betrages bleibt vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zum Ausgleich aller Forderungen, auch solcher aus anderen Geschäften.

6.2 Es besteht Einverständnis darüber, dass im Falle der Verarbeitung unsere Waren, insbesondere bei Um- und Einbauten, wir Hersteller im Sinne von § 950 BGB sind. Der Kunde ist zur Verfügung über Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Er tritt hiermit, seine Forderungen aus jeder Veräußerung der Vorbehaltsware- gleich in welchem Zustand- mit allen Nebenrechten an uns ab. Zieht der Kunde die uns zustehenden Forderungen ein, so geschieht dies treuhänderisch für uns. Der Kunde ist – für uns jederzeit widerruflich – zur Einziehung der Forderungen aus Geschäften im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, jedoch verpflichtet, den für uns eingezogenen Betrag unverzüglich auf unser Verlangen an uns abzuführen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Dritterwerb von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

6.3 Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber unseren Forderungen ist ausgeschlossen. Es sei denn, dass die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

7.1 Wird eine andere Ware oder eine andere Menge von Waren geliefert, als auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung angegeben ist, so hat dies der Besteller spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Eine später eingehende Mängelrüge kann nicht mehr zugunsten des Bestellers berücksichtigt werden. Nach 30 Tagen ab Empfang der Lieferung sind sämtliche Mängelrügen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Gewähr für Leistungsansprüchen nach Ziffer 7.2 handelt.

7.2 Zeigen sich innerhalb 36 Monaten ab Rechnungsdatum des Erstlieferers Mängel an F+G – Produkten, die nachweislich auf Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, so hat der Käufer bis zum Ablauf dieser Frist unter Ausschluss des Rechts auf Wandlung oder Minderung Anspruch auf kostenlose Instandsetzung (Nachbesserung). Für die übrigen Waren beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate. Der Lieferer darf nach seinem Ermessen anstelle der kostenlosen Instandsetzung Neulieferung vornehmen. Weitergehende Ansprüche des Käufers aus Gewährleistung oder aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere auf Schadensersatz oder auf Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

7.3 Der die Gewährleistung in Anspruch nehmende Kunde ist verpflichtet, die betreffende Ware auf seine Kosten unverzüglich an den Lieferer zu senden. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen gehen die Kosten für die Rücksendung an den Kunden zu Lasten des Lieferers.

7.4 Bei Rücksendung der Gewährleistung besteht keine Verpflichtung des Lieferers, Austauschware kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird Austauschware verlangt, so wird diese nur zum Austauschpreis geliefert, unabhängig ob der Lieferer eine Gewährleistung zu erbringen hat oder nicht. Soweit im Einzelfall für eine gelieferte und berechnete Ware eine nachträgliche Gutschrift in Betracht kommt, wird diese erst erstellt, wenn der Gewährleistungsanspruch einwandfrei erwiesen ist.

7.5 Die Gewährleistungspflicht des Lieferers erlischt sofort, wenn an den gelieferten Gegenständen fremde Eingriffe durch Dritte vorgenommen wurden. Hierunter fallen insbesondere übermäßige Beanspruchung, Einflüsse chemischer Art sowie Witterungs- und Natureinflüsse. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferers erlischt grundsätzlich, wenn sich der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet. Nach Ablauf einer Frist von 36 Monaten ab Rechnungsdatum des Erstlieferers sind sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen. Dieses gilt insbesondere für Ansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen. Eine Haftung für indirekt Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen unseres Versicherungsschutzes.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des Unternehmens.